

Abschrift

Auf den Bericht vom 12.d. M. will ich das zurückfolgende Nachtragsstatut für die Sterbekasse der Real- und Elementarlehrer des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 4. Sept. 1888 hiermit genehmigen.

Berlin, den 17. Dezember 1888

Gez. Wilhelm

Nachtragsstatut

Betreffend den Sterbekassenfonds für die Real- und Elementarschulen des vormaligen Herzogtums Nassau.

Die im Betreff des Sterbekassenfonds für die Real- und Elementarschulen des vormaligen Herzogtums Nassau durch die Herzöglich Nassauische Verordnung vom 11. Mai 1855 (Nass. V.O. Bl. S.53) erlassenen Bestimmungen werden unter Zustimmung sämtlicher Kassenmitglieder in folgenden Punkten, und zwar mit Rückbeziehung auf den 1. Juli d. J. abgeändert.

§1.

Der Todesbetrag von 1 Gulden 36 Kreuzer wird auf drei Mark abgerundet.

§2.

Jedes neu eintretende Mitglied, welches das 22.te Lebensjahr zurückgelegt hat, hat ein Eintrittsgeld von sovielmal zwei Mark zu zahlen, als dasselbe volle Lebensjahr über 21 Jahre zählt. Beträgt dieses Eintrittsgeld mehr als zehn Mark, so kann dasselbe in Quartalsraten von fünf Mark entrichtet werden. Etwaige Rückstände des Eintrittsgeld und der Jahresbeiträge sind an der aus der Sterbekasse erhaltenden Zuwendung in Abzug zu bringen.

§3.

Die Real- und Elementarlehrer in denjenigen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, welche nicht zum vormaligen Herzogtum Nassau gehört haben, sind berechtigt, der Sterbekasse beizutreten, soweit sich dieselben binnen Jahresfrist bzw. innerhalb des ersten Jahres ihrer demnächstigen Anstellung in solchen Theilen des Regierungsbezirks zum Eintritt melden.

§4.

Die Kassenkuratoren der Elementarlehrer-Witwen und Weisenkasse des Reg. Wiesb. Werden auch als Vertreter der Mitglieder des Sterbekassenfonds bestellt und in

dieser Eigenschaft zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung herangezogen bei Feststellung des Voraufschlags, bei Abnahme der Jahresrechnung, und bei Beschlußfassung über die Anlage der Kassenirpitalien, sowie über die periodische Festsetzung der Zuwendung aus der Sterbekasse.

§5.

Die Beteiligung der Kassenmitglieder an Zuwendungen welche der Sterbekasse aus den Erträgen der von dem Nassauischen Lehrerverein verfaßten Lesebücher zum Zweck der Gewährung von Zulagen zu der aus der Sterbekasse verfallenden Geldleistung gemacht werden, regelt sich lediglich nach den mit den jeweiligen Zuwendungen der Königlichen Reg. Abteilung für Kirchen- und Schulsachen in Wiesbaden bedürfen.

Wiesbaden, den 4. Sept. 1888

K-Reg. Abt. f. K. u. Schulsachen

gez. De la Croix